

Bruneck, den 09.09.2022

## Decreto Trasparenza – Neue Informationspflichten

Mit dem am 13.08.2022 in Kraft getretenen „Decreto trasparenza“ kommt der Staat der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments nach und regelt die Informationspflichten zugunsten der Arbeitnehmer. Ziel ist dabei, dem Arbeitnehmer klare und transparente Informationen in Bezug auf die wesentlichen Elemente des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen.

### Anwendungsbereich

---

Die neue Informationspflicht trat mit 13.08.2022 rückwirkend für Arbeitsverhältnis ab dem 01.08.2022 in Kraft. Die neuen Pflichten gelten für alle lohnabhängigen Arbeitsverhältnisse, zudem für Koordinierte und kontinuierliche Zusammenarbeit, Gelegenheitsarbeiter (PrestO) und Haushaltsangestellte.

### Pflichtinformationen und Informationsform

---

Der Arbeitgeber muss jedem Arbeitnehmer die vorgesehenen Informationen transparent und klar entweder in Papierform oder elektronisch mitteilen und zugänglich machen. Der Nachweis, dass der Arbeitgeber der Informationspflicht nachgekommen ist, muss für den gesamten Zeitraum des Arbeitsverhältnisses und fünf Jahre nach dessen Auflösung aufbewahrt werden. Ein allgemeiner Verweis auf die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen ist nicht mehr ausreichend.

Folgende Angaben sind in Zukunft in jedem Vertrag anzuführen:

- Vertragsparteien
- Angewandter Kollektivvertrag, Verweis auf territoriale und betriebsinterne Abkommen und die vertragsunterzeichnenden Parteien
- Der Arbeitsort, inklusive Präzisierung sofern im Rahmen eines Vertrages keine Arbeitsort definiert ist
- Sitz des Arbeitgebers
- Einstufung, Einstiegsgehalt, Qualifizierung bzw. Tätigkeitsbeschreibung
- Art des Vertrages mit Enddatum, sofern ein befristeter Vertrag abgeschlossen wurde
- Probezeit
- Recht auf Aus- und Weiterbildung
- Urlaubsdauer und andere Freistellungen mit den entsprechenden Modalitäten der Anreifung und Inanspruchnahme derselben
- die Prozedur, Form und Dauer der Kündigungsfrist, sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer
- Arbeitszeiten und Regelungen bezüglich Überstunden. Bei unregelmäßigen Arbeitszeiten müssen die Modalitäten der Turnusänderungen und die Vorankündigungsfristen mitgeteilt werden

#### LOHNSTUDIO GMBH

Gilmlplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)  
MwSt- und Steuernummer: 02430000212  
Gesellschaftskapital 50.000 Euro  
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

#### Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmlplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699  
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350

Gebhard Steinmair  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Martin Recla  
Dr. Markus Innerbichler

- Ämter und Versicherungsinstitute, die Versicherungs- und Sozialbeiträge (z.B. INPS und INAIL) erhalten, sowie jede andere Form sozialer Absicherung (Bilaterale Körperschaften, Sanitätsfonds und Zusatzrentenfonds)
- Informationen bei der Verwendung von besonderen automatisierten Überwachungs- oder Entscheidungssystemen (es gilt abzuwarten, welche Systeme als solche definiert werden)

Gemäß „Decreto trasparenza“ ist das **Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik** verpflichtet, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern die allgemeinen gesetzlichen und tarifvertraglichen Bestimmungen über die von den Arbeitgebern zu übermittelnden Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Informationen müssen kostenlos und auf transparente, klare, vollständige und einfache Art über die institutionelle Website des Ministeriums verfügbar sein. Bisher wurde das versprochene Informationsportal noch nicht aktiviert.

Das Nationale Arbeitsinspektorat hat mit dem **Rundschreiben Nr. 4 vom 10. August 2022** erste Interpretationen vorgelegt um die massiven Pflichten teilweise zu entschärfen. Nach Auslegung durch das Arbeitsinspektorat können auch weiterhin – wenn auch in reduziertem Rahmen – einige Angaben durch Verweise auf die Kollektivverträge ersetzt werden. Ein Verweis ist aber nur gültig, wenn die Unterlagen, auf welche verwiesen wird, dem Arbeitnehmer in Papierform oder digital ausgehändigt oder gemäß der Unternehmenspraxis zur Verfügung gestellt werden.

Bei Bedarf stellen wir ihnen die Vorlagen für die neuen Arbeitsverträge zur Verfügung, welche die neuen Informationspflichten berücksichtigen.

Bis zum Start der offiziellen Homepage des Ministeriums werden auf der Homepage der Lohnstudio GmbH im Laufe der nächsten Woche die notwendigen Zusammenfassungen der jeweils angewandten Kollektivverträge veröffentlicht. <https://www.lohnstudio.com/de/kundenbereich>

## Strafen

Falls bei Kontrollen die Nichterfüllung, Verzögerung, Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit bei der Erfüllung der im Transparenzdekret und in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Informationspflichten festgestellt wird, ist ein Bußgeld in Höhe von 250 € bis 1.500 € für jeden betroffenen Arbeitnehmer vorgesehen.

Verstöße gegen die Bestimmungen im Bereich der automatisierten Überwachungs- oder Entscheidungssystemen werden mit einem Bußgeld zwischen 100 und 750 € für jeden Monat geahndet, in dem der Arbeitgeber gegen die Informationspflichten verstößt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Innerbichler

### LOHNSTUDIO GMBH

Gilmlplatz 2 – I-39031 Bruneck (BZ)  
MwSt- und Steuernummer: 02430000212  
Gesellschaftskapital 50.000 Euro  
Eingetragen im Handelsregister von Bozen

### Büros:

I-39031 Bruneck (BZ) – Gilmlplatz 2 – Tel. 0474/556655 – Fax 0474/556699  
I-39031 Bruneck (BZ) – Nordring 25 – Tel. 0474/572301 – Fax 0474/572350